gegliedert, deren erster die Gesetzesänderungen und deren zweiter die bessere Anwendung behandelt. Diese Form der Einteilung dient mehr der leichteren Orientierung, besagt aber nichts über die inhaltliche Bedeutung der in den beiden Teilen behandelten Fragen. Im II. Teil werden durchaus Fragen erörtert, die zum Teil erheblich wichtiger für die Güte unseres Strafverfahrens sind, als einzelne im I. Teil vorgeschlagene Änderungen. Um für den Leser und zur Förderung der einheitlichen Erörterung zusammengehörender Fragenkreise die Verbindung zwischen den beiden Teilen herzustellen, ist anliegend eine Übersicht beigefügt, aus der die notwendigen Verweisungen ersichtlich sind. Bei der Diskussion wird es sich empfehlen, die Vorschläge von Teil I und Teil II nicht getrennt, in der Reihenfolge des Berichts, sondern nach Fragenkomplexe zu behandeln. Dadurch wird auch deutlicher herausgearbeitet werden können, inwieweit bessere Anwendung der StPO genügt oder gesetzliche Änderungen erforderlich sind.

Der Bericht, der für die Leiter der drei zentralen Justizorgane erstattet worden ist, vermeidet grundsätzlich jede ausführliche Erläuterung, deutet vielmehr im allgemeinen die gründlich erörterten Probleme nur kurz an. Eine Überarbeitung und Ergänzung vor der Bekanntgabe an alle Richter und Staatsanwälte ist absichtlich unterblieben, um die Diskussion möglichst wenig in bestimmte Bahnen zu lenken, sondern zu schöpferischer Mitarbeit anzuregen. Keinesfalls darf dieser Bericht der Kommission mit einer abschließenden Stellungnahme der zentralen Justizorgane verwechselt und als bindende Richtlinie für die Diskussion angesehen werden. Dies kann für Teil I ohnehin nicht zutreffen, aber auch die im Teil II enthaltenen Ergebnisse, so sehr sie auf den Erfahrungen und Anregungen der Praxis beruhen und so wichtig sie schon jetzt für die richtige Anwendung der StPO sein mögen, müssen durch die Erfahrungen und Kenntnisse der Praxis sowie durch weitere Untersuchungen der Wissenschaft noch weitestgehend bereichert werden.